

Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag zum Betrieb einer Begegnungsstätte zwischen der Gemeinde Barleben und dem Landesverband der Volkssolidarität Sachsen-Anhalt e.V. Kreisverband Ohrekreis vom 21.05.2002

(Entwurf, Stand 18.01.2012)

Die Gemeinde Barleben

diese vertreten durch den Bürgermeister Franz-Ulrich Keindorff

- nachfolgend Gemeinde genannt -

und

der Volkssolidarität Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.
Regionalverband Ohre-Börde

dieser vertreten durch die Geschäftsführerin Melanie Kaulisch

- nachfolgend Träger genannt -

Präambel

Auf der Grundlage des Vertrages vom 21. Mai 2002 betreibt der Landesverband der Volkssolidarität Sachsen-Anhalt e.V. – eine Begegnungsstätte in der „Villa-Brandt“ Ernst-Thälmann-Straße 22. Bestandteil ist die Mittagessenversorgung für ältere und bedürftige Menschen im Haus 2 der Gemeindeverwaltung. Aufgrund des Eigenbedarfs der Gemeinde wird es erforderlich, die Essenversorgung einschließlich Verteilerstützpunkt für das „Essen auf Rädern“ örtlich zu verlagern. Die Gemeinde stellt hierfür vorerst die Räumlichkeiten der ehemaligen Gaststätte „Barleber Hof“ im Komplex der Mittellandhalle Breiteweg 147 auf der Grundlage eines gesonderten Nutzungsvertrages zur Verfügung. Dies vorangestellt und in Ergänzung des bestehenden Vertrages, vereinbaren die Vertragspartner Folgendes:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 des Vertrages vom 21.05.2002 wird wie folgt neu gefasst:

Der Träger hält in den gemäß Anlage 1 näher bezeichneten Räumen in der „Villa Brandt“ und im Komplex der Mittellandhalle eine Begegnungsstätte für ein offenes, gemeinorientiertes, sozial-kulturelles und generationsübergreifendes Kontakt-, Begegnungs-, und Beratungsangebot für ältere, jüngere und insbesondere sozial schwache Einwohner der Gemeinde einschließlich einer Essenausgabe und Verteilerküche für das „Essen auf Rädern“ vor.

Artikel 2

§ 2 Abs. 1 des Vertrages vom 21.05.2002 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Inhalt und Umfang der Leistungen

Leistungsinhalte und Umfang der Begegnungsstättenarbeit sind in der Konzeption der Begegnungsstätte (als Anlage zum Vertrag vom 21.05.2002) festgeschrieben.

Artikel 3

§ 3 des Vertrages vom 21.05.2002 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Finanzierung

- (1) Die Finanzierung soll die Erhaltung eines qualitativ hohen und leistungsfähigen Angebots der Begegnungsstätte sichern.
- (2) Die Finanzierung erfolgt durch einen Defizitausgleich durch die Gemeinde. Hierzu stellt die Volkssolidarität zum jeweils 31.08. eines jeden Jahres einen Jahresarbeits- und Finanzplan für das Folgejahr auf, indem sämtliche geplanten Einnahmen und Ausgaben aufgeführt sind. Diese Planung wird der Gemeinde zum 31.08. des Vorjahres zur Bestätigung vorgelegt. Die Gemeinde teilt der Volkssolidarität das Ergebnis ihrer Prüfung bis spätestens 31.10. des Vorjahres schriftlich mit.
- (3) Die Erstattung des voraussichtlichen Defizits erfolgt Quartalsweise im Voraus, jeweils zum 15.01, 15.04, 15.06 und 15.10 eines Jahres, auf das Konto der Volkssolidarität.
- (4) Die Volkssolidarität stellt für die Begegnungsstätte bis spätestens 30.04. des Folgejahres einen Jahresabschluss für das Vorjahr auf und lässt diesen durch Ihre Kassenprüfer bestätigen. Der geprüfte Jahresabschluss ist der Gemeinde bis spätestens 31.08. des Folgejahres vorzulegen. Darin festgestellte Über- oder Unterzahlungen zum Defizitausgleich werden mit der Zahlung zum 15.10 des Folgejahres ausgeglichen.
- (5) Ausgenommen vom Defizitausgleich sind Verluste, die durch eine gewerbliche, steuerpflichtige Tätigkeit (Zweckbetrieb) entstehen, insbesondere durch Forderungen aus Steuern und Pflichtabgaben.
- (6) Als Übergangsregelung für das Jahr 2012 wird vereinbart, dass der Jahresarbeitsplan und der Finanzplan bis spätestens 31.01.2012 vorgelegt werden. Die Anpassung der Abschlagszahlungen erfolgt rückwirkend zum 01.01.2012 mit der Zahlung zum 15.04.2012.

Artikel 4

§ 4 Abs. 2 entfällt, Abs. 3 wird zu Abs. 2.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Bestätigung durch den Hauptausschuss der Gemeinde und tritt dann nach seiner Unterzeichnung rückwirkend zum 1. Dezember 2011 in Kraft.

Gemeinde Barleben

Volkssolidarität Landesverband
Sachsen-Anhalt, Regionalverband
Ohre-Börde

Keindorff

Kaulisch